

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Gemeinde Rangsdorf

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.7.2009 (Bundesgesetzblatt I Nr. 51) und §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7.7.2009 (GVBl. I, S. 270) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 8.7.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Zur Niederschlagswasserentsorgung gehört das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbesitz. In diesem Fall ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
4. Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Regelungen zum Niederschlagswasser

1. Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vorrangig durch Versickerung entsorgt werden.
2. Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch zu verändern; gleichwohl ist die Gemeinde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, anfal-

lendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf ihren Grundstücken zu entsorgen. Die Änderung der Niederschlagswasserableitung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück entsorgt wird, § 26 Wasserhaushaltsgesetz und § 45 Brandenburger Wassergesetz (Eigentümer- und Anliegergebrauch: Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) bleiben unberührt.

3. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung). Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Entsorgung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 200,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rangsdorf, den 20.07.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister